



Aktuelles zum neuen Förderprogramm GMO Wein

Seit Herbst 2018 können wieder Anträge für die Investitionsförderung und die Weingarten Umstellungsförderung eingebracht werden. Anbei wichtige Informationen zur Antragstellung und Fertigstellung der einzelnen Fördermaßnahmen.

Investitionsförderung

Diese Maßnahme beinhaltet die Förderung der Technologien zur Rotweinverarbeitung (Gärtanks, Gärständer), weiters die Förderung von Gärungssteuerung, Maischetemperierung, Filtertechnologien, Abfüllanlagen, Rebler, Sortierer und Pressen. Der Fördersatz beträgt 30% der Nettokosten (ausgenommen Abfüllanlagen, hier beträgt der Satz 25% der Nettokosten). Jeder Betrieb der eine Investitionsförderung in Anspruch nehmen will, muss mittels eines elektronischen Formulars auf der e-AMA Plattform einen Antrag bei der AMA einreichen. Anträge können nur von 1. August bis zum 30. November jeden Kalenderjahres abgegeben werden. Für die Antragstellung ist die zuständige Weinbauberatung behilflich.

Die bis zum 30. November gestellten Förderanträge werden von der AMA auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit überprüft und mittels Bescheid genehmigt. Nach positiver Genehmigung muss die Fertigstellung der Arbeiten bis spätestens zum 31. Mai des auf die Antragstellung folgenden Jahres erfolgen. Die Fertigstellung der Arbeiten muss mittels des dafür vorgesehenen Online-Formulars auf der e-AMA Plattform gemeldet werden und hat neben einer genau nachvollziehbaren Auflistung der getätigten Investitionen und deren Kosten auch eine Fotodokumentation der Investitionen zu enthalten. Weiters zu beachten gilt, dass das Datum von Rechnungen, Zahlungsnachweisen und Lieferscheinen nicht vor der Antragstellung liegt.

Nach einer positiven Überprüfung der Fertigstellungsmeldung und einer Vor-Ort-Kontrolle seitens der AMA erfolgt die Auszahlung der Beihilfe bis spätestens 15. Oktober des auf die Antragstellung folgenden Jahres. Es können maximal die mit Bescheid genehmigten förderfähigen Kosten für die Auszahlung berücksichtigt werden.

Umstellungsförderung

Im Rahmen dieser Maßnahme wird unter anderem die Wiederbepflanzung eines Weingartens (einschließlich einer vorangegangenen Rodung) gefördert. Die Förderhöhen bleiben unverändert und werden als Pauschalen ausbezahlt, jedoch müssen alle Rechnungen die im Zuge einer Weingartenumstellung anfallen, für eine etwaige Kontrolle sieben Jahre aufbewahrt werden.

Anträge für die Weingartenumstellung können weiterhin gestellt werden. Für einen reibungslosen Ablauf wird um eine Terminvereinbarung mit der zuständigen Weinbauberatung gebeten. Wichtig ist, dass der Förderantrag vor Beginn der Maßnahmen (zB. Rodung) eingebracht wird. Die Angaben des Antrags werden von der katasterführenden Stelle vor Ort kontrolliert. Erst nach der Kontrolle darf mit den Arbeiten begonnen werden.

Voraussetzung für Antragstellung ist auch, dass ein aktueller MFA (Mehrfachantrag Flächen) abgegeben wurde. Um zu ermöglichen, dass Flächen, welche nach der Abgabe des MFA durch Kauf, Pacht, Erbschaft oder Schenkung an einen anderen Betrieb übergehen (zB. nach der Lese im Herbst), auch in die Umstellungsförderung miteinbezogen werden können, gilt: Sind die von den Umstellungsmaßnahmen betroffenen Flächen zum Zeitpunkt der Antragsstellung nicht im Mehrfachantrag Flächen enthalten, so sind die im nächstfolgenden MFA aufzunehmen (ab Frühjahr 2019).

Weiters wurde mit der Verordnung vom 22. November 2018 die Klassifizierung der Rebsorten in der Steiermark angepasst. Dabei wurden die Sorten **Muscaris** und **Souignier gris** zu den empfohlenen Rebsorten in der Steiermark eingetragen. Sie sind somit ab sofort förderfähig.

Die Arbeiten der Umstellungsmaßnahme sind grundsätzlich 2 Jahre nach Genehmigung des Förderantrages fertig zu stellen. Die 2 Jahres Frist gilt nicht für die Auspflanzung eines Weingartens mit vorangehender Rodung. Diese Weingärten müssen spätestens bis zum Ende der Förderperiode, bis zum 1. Juni 2023, abgeschlossen werden.

Ing. Martin Hartinger